# Satzung über die Rechtsstellung und Aufgaben der/des Beauftragten der Stadt Laatzen für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

### Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie die Anforderungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zu verwirklichen, beschließt der Rat der Stadt Laatzen eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n zu wählen und ihr/sein Aufgabengebiet festzulegen. Das Ziel der Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern.

# § 1 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit. Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten ist es, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessen und Belange von behinderten Menschen, unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen, aufmerksam zu machen und auf eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - (a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen);
  - (b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen kommunalen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen;
  - (c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen;

- (d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.

# § 2 Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Die/der Beauftragte wird vom Rat der Stadt Laatzen widerruflich bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die/der Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderungen im Sinne des Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetzes sein. Sie/er kann auch über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen, ohne selbst behindert zu sein; sie/er kann auch eine Vertreterin/ein Vertreter der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen sein. Sie/er sollte ihren/seinen ersten Wohnsitz im Stadtgebiet haben.

# § 3 Rechtsstellung

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie/er nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr. Sie/er ist kein Organ der Stadt Laatzen.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Ziff. a der Satzung der Stadt Laatzen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) und Sachmittel stellt die Stadt zur Verfügung und leistet notwendige Verwaltungshilfe.

## § 4 Beteiligung

(1) Die/der Behindertenbeauftragte hat in den Fachausschüssen der Stadt Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht zu allen Belangen von Menschen mit Behinderungen.

- (2) Sie/er erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, die Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt wahrzunehmen.
- (4) Die/der Beauftragte legt dem Rat der Stadt Laatzen einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit vor.

# § 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung des Ehrenamtes verpflichtet, über alle im Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie/er hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten
- (2) Die/Der Beauftragte darf während und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne schriftliche Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den 26.11.2019

Jürgen Köhne Bürgermeister